

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Band: 93 (1999)
Heft: 12

Artikel: Argumente contra und pro Sozialrechte
Autor: Staub-Bernasconi, Silvia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-144209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

achten, ist das Ergebnis eines jahrtausendelangen Lernprozesses.»⁷

Auch wenn zur Zeit der Aufruf, diesen Prozess abzubrechen und rückgängig zu machen – sich nur um die Angehörigen des «eigenen Stammes», des «eigenen Volkes», der «gleichen Glaubensgemeinschaft» zu kümmern – bei *Wahlen* ein sicheres Erfolgsrezept ist, darf sich ethisches Handeln nicht danach richten. Es bleibt die unverzichtbare Aufgabe, dass die Solidarität mit den Schutzbedürftigen Grenzen übersteigen muss. Wer heute zu

Eigennutz und egoistischem Durchsetzen von Interessen anleitet, der vertritt kein zukunftsfähiges Projekt für die Schweiz.

1 Christliche Sozialethik, Schöning 1997, S. 196.

2 A.a.O., S. 197.

3 Jürgen Habermas, Die Einbeziehung des Anderen, Suhrkamp 1996, S. 19.

4 A.a.O., S. 56.

5 Suhrkamp 1991, S. 16.

6 A.a.O., S. 70.

7 Umberto Eco, Vier moralische Schriften, Hanser 1998, S. 79.

Silvia Staub-Bernasconi

Argumente contra und pro Sozialrechte

Die Menschenrechte der bürgerlichen Revolution waren als Abwehrrechte gegen den alten Feudalstaat gedacht. Sie richteten sich gegen Zensur, Religionsdiktat, ständische Wirtschaftsordnung (Zunftwesen), Standesprivilegien überhaupt und verlangten folgerichtig: Presse- und Meinungsfreiheit, Religions- und Gewissensfreiheit, Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetz. Das war wiederum der revolutionären Arbeiterbewegung zu wenig. Sie verlangte mehr soziale Gleichheit durch die Gewährleistung sozialer Grundrechte auf Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Existenzsicherung überhaupt. Mit sozialen Grundrechten tut sich wiederum die bürgerliche Ideologie (und Rechtstheorie) schwer. Sie wendet ein, diese Rechte verlangten vom Staat ein Tun und nicht nur – wie die sog. Freiheitsrechte – ein Unterlassen, sie taugten daher bestenfalls als Richtlinien für den Gesetzgeber, aber begründeten nicht unmittelbar einklagbare Ansprüche. Mit diesen und weiteren Einwänden setzt sich Silvia Staub-Bernasconi in ihren Thesen zu gängigen Antithesen auseinander.

Red.

Rechte, die kosten

So wird von den Gegnern von Sozialrechten gesagt: Die Freiheits- und Bürgerrechte fordern den Verzicht auf Aktivitäten – Verzichte sind kostenlos und können deshalb immer respektiert werden. Sozialrechte erfordern Interventionen, sind immer mit Kosten verbunden und können nicht immer eingelöst werden. Wir können uns Sozialrechte schon um der Kosten willen gar nicht leisten.

Aber die mögliche Gegenrede lautet: Auch die liberalen Rechte verursachen hohe Kosten für Polizei, Gerichte, Expertisen, Gefängnisse, Verkehr, ferner die Schaffung einer Infrastruktur für die Wirtschaft, miteingeschlossen die Schaffung der Humanressource Bildung usw. Auch die Durchsetzung der liberalen Rechte erfordert also ein positives Sozialrecht auf Ressourcen. Und wenn dieses wegen mangelnder Ressourcen nicht erfüllt werden kann, lassen sich auch liberale Rechte nicht

lückenlos einklagen und erfüllen. So schliesst also bereits die Einlösung liberaler Rechte eine Vorstellung sozialer Rechte mit ein.

Freiheit wovon und wozu?

So wird gesagt: Freiheit muss auf Freiheit von etwas, auf Abwesenheit von Zwang begrenzt sein und deshalb klar von positiven Freiheiten, etwas zu tun, unterschieden werden.

Aber: Die Möglichkeit, etwas zu tun, ist eine notwendige Bedingung von Freiheit. Das, was Freiheit wertvoll macht, ist das, wozu sie uns befähigt. Deshalb kann man Freiheit nicht von positiver Befähigung und gerecht verteilten Chancen und Ressourcen trennen.

Unersättliche Eigentumsfreiheit

So wird gesagt: Menschen sind grenzenlos und unersättlich in ihren sozialen Bedürfnissen; dies ist bei den liberalen Rechten nicht möglich, da sie nur den Verzicht auf Intervention fordern und auf weitere – soziale – Bedürfnisse gar nicht eintreten.

Aber: Es lässt sich immerhin ein Konsens feststellen, dass es in unseren Gesellschaften für ein eigenbestimmtes Leben und Handeln Gesundheit, Einkommen, Bildung, Arbeit braucht. Auch über liberale Rechte, über demokratische Partizipationsrechte gibt es politische Debatten um ihre Ausweitung oder Begrenzung. Zudem ist mit der Eigentumsfreiheit eine höchst folgenreiche Form von Unersättlichkeit durch ein Recht geschützt.

Alle Rechte müssen immer neu ausgehandelt und erkämpft werden

Es wird gesagt: Die Gerechtigkeitsidee, die hinter den Sozialrechten steht, ist äusserst vage und in einer pluralistischen Gesellschaft keineswegs konsensual.

Aber: Genau wie die liberalen und bürgerlichen Freiheiten unterliegen sie politischen Aushandlungsprozessen.

Es wird gesagt: Da Gerechtigkeit und

Sozialrechte nicht klar definierbar sind, würden sie die Macht von Professionellen und Bürokraten stärken.

Aber: In allen aktuellen Staatsaufgaben werden Entscheide betreffend der Zuweisung knapper Ressourcen an die Infrastruktur von Organisationen und Gruppen massenweise durch Experten gefällt, ohne dass dies dazu führt, die liberalen Verfassungsrechte in Frage zu stellen. Im Gegenteil, sie können bei ihrer Verletzung durch Beamte u.a. angerufen und eingelöst werden.

Gerechtigkeit ist nicht «Zwangsbeglückung», der Markt nicht Schicksal

Es wird gesagt: Die Einlösung von Sozialrechten überfordert den Staat und macht ihn zum Zwangsbeglücker.

Aber: So wie nach Ansicht der Wirtschaft der Staat für die Wirtschaft positive Rahmenbedingungen zu schaffen hat, so kann auch der Staat verpflichtet werden, für die Einlösung von Gesundheit, Bildung, Erwerbsarbeit, sozialer Sicherheit, menschenwürdigem Leben und Wohnen positive Rahmenbedingungen zu schaffen. Von Zwangsbeglückung könnte erst dann gesprochen werden, wenn er mit der Schaffung oder Sicherstellung dieser objektiven Güter und Ressourcen auch den subjektiven Lebensstil und die Lebensphilosophie vorschreiben und gar durchsetzen würde.

Es wird gesagt: Ungerechtigkeit kann nur das Ergebnis einer absichtsvollen Tat sein; marktbezogene Verteilungsmuster sind aber das unbeabsichtigte Ergebnis von Millionen von Einzelentscheidungen und deshalb auch nicht ungerecht.

Aber: Menschliche Verantwortung gilt nicht nur für die beabsichtigten, sondern auch für die voraussehbaren Wirkungen menschlicher Handlungen. Nun ist es voraussehbar und empirisch hundert- bis tausendfach erhärtet, dass die Schwächsten, schlecht Ausgestatteten, auf dem Markt wenig Chancen haben. Aus dieser empirisch basierten Kritik erwächst die Verpflichtung, den Chancenlosen Ressourcen zukommen zu lassen, die sie sich nicht auf dem Markt beschaffen können.